



Ersthelferschulungen nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 Auffrischungsschulung

- Termine:** 14. November 2019, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Kreishandwerkerschaft Ulm
Seminarraum,
Schillerstr. 18, 89077 Ulm
- Referent:** Ausbilder/in Arbeiter-Samariter-Bund
- Zielgruppe:** Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, die als betriebliche Ersthelfer bestellt sind (Auffrischung).
- Es können maximal 5 Personen pro Betrieb teilnehmen!**
- Unkostenanteil:** € 35,- (inkl. Mittagsimbiss & Getränke)

1. Seminarziel

Kommen Unternehmen der Pflicht zur Bestellung betrieblicher Ersthelfer nicht nach, kann dies ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Viele kleine und mittlere Unternehmen haben Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschrift der Berufsgenossenschaften. Betrieblicher Ersthelfer kann jeder Arbeitnehmer werden, der eine 1-tägige Ausbildung (9 Unterrichtseinheiten) zum Ersthelfer absolviert hat. Darum bietet Ihnen Ihre Kreishandwerkerschaft Ulm **Erstschulungen** zum Ersthelfer an.

Diese Erstschulung muss alle 2 Jahre durch eine Fortbildung (9 Unterrichtseinheiten) – Erste-Hilfe-Training – aktualisiert werden. Daher bieten wir auch **Auffrischungskurse** für Ersthelfer an.

2. Pflicht zur Bestellung betrieblicher Ersthelfer

Arbeitgeber haben die Pflicht, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass im Betrieb ein Unfall eintritt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Vorsorge ist die Organisation der Ersten Hilfe, wozu insbesondere auch die Bestellung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ersthelfern gehört.

Den Kern der Regelungen zur Ersten Hilfe im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung bildet die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1. Dort sind im Detail die Verpflichtungen der Unternehmer aber auch der Mitarbeiter im Rahmen der Ersten Hilfe festgelegt. Nach § 26 der BGV A1 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten 5% (in Verwaltungs- und Handelsbetrieben) oder 10% (in sonstigen Betrieben) der anwesenden Versicherten.

Als Ersthelfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer berufsgenossenschaftlich für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannten Stelle erhalten haben. Die Ausbildung erfolgt in einem **neun Unterrichtseinheiten á 45 min.** umfassenden **Erste-Hilfe-Lehrgang**.

**Anmeldeschluss:
31. Oktober 2019**

Fax: 0731/140 30 20
oder
seminare@khs-ulm.de

Kreishandwerkerschaft Ulm
Schillerstr. 18
89077 Ulm

**Anmeldung für die Ersthelferschulungen nach der berufsgenossenschaftlichen
Vorschrift BGV A1**

Auffrischkurs am 14. November 2019

Hiermit melde ich für das Seminar verbindlich an (max. 5 Personen):

Auffrischkurs
14.11.2019, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr _____ Person(en)

Bitte bringen Sie zum Kurs das BG-Zusatzblatt unbedingt ausgefüllt mit!

Wichtig!!

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Bei mehr als 20 Anmeldungen wird nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung entschieden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Personen. Unter 12 Personen findet das Seminar nicht statt.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Teilnahmebedingungen der KHS Ulm Stand 27.06.2018, die ich mir im Internet unter <http://www.khs-ulm.de/weiterbildung.html> heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle angefordert habe.

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Berufsgenossenschaft: _____

Mitgliedsnummer: _____

Name Teilnehmer
mit Geburtsdatum: _____

Name Teilnehmer
mit Geburtsdatum: _____

Ort und Datum

Unterschrift